

- b) die für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten einhielt und
- c) den Einnahmenplan erfüllte.

In diesem Fall stehen 60 % der sich aus den Absätzen 1 bis 9 für den Traktor ergebenden Beträge der Traktorenbesetzung als Prämie zu.

(11) Wurden die im vorstehenden Abs. 10 genannten Pläne der Station nicht erfüllt, die im vorstehenden Abs. 1 genannten Pläne einzelner Traktoren jedoch erfüllt oder übererfüllt, so dürfen dem Direktorfonds für die Traktoren, die ihre Pläne erfüllten oder übererfüllten, 50 % der sich aus den Absätzen 1 bis 9 ergebenden Beträge zugeführt werden. Diese 50 % stehen der Traktorenbesetzung als Prämie zu.

(12) Für Mähdrescher ermäßigt sich der Betrag von 210 DM auf 100 DM. Im übrigen sind für Mähdrescher die Bestimmungen der Absätze 1 bis 11 sinngemäß anzuwenden.

#### § 5

(1) Je Traktorenbrigade dürfen dem Direktorfonds bei

- a) Erfüllung des Arbeitsplanes der Brigade für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt,
- b) Einhaltung der Qualitätsbestimmungen einschließlich der Termine der von der Brigade auszuführenden Arbeiten,
- c) Einhaltung der in der Brigade für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten,
- d) Erfüllung des Einnahmenplanes der Brigade

im Jahr 600 DM zugeführt werden.

(2) Der Jahresbetrag von 600 DM ist im gleichen Verhältnis wie die geplanten Gesamtleistungen der Brigade auf die Quartale aufzuteilen.

(3) Bei Übererfüllung der geplanten Gesamtleistungen der Brigade steigern sich die Quartalsbeträge und der Jahresbetrag für jedes Prozent Übererfüllung um 2 %, höchstens jedoch auf 140 %.

(4) Die Einhaltung der Qualitätsbestimmungen für die ausgeführten Arbeiten ist vom Oberagronomen der MTS auf Grund der vom Auftraggeber unterschriebenen Arbeitsaufträge und an Hand der Verträge zu bestätigen.

(5) Wurden die agrotechnischen Termine in der Frühjahrskampagne, der Erntekampagne und der Herbstkampagne nicht in allen Fällen eingehalten, so sind für jede Kampagne, in der Termine überschritten wurden, 40 DM von der Zuführung zu kürzen.

(6) Hektarleistungen, die infolge mangelhafter Arbeit der Brigade wiederholt werden müssen und dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden können, sind in keinem Fall anzurechnen. Mangelhafte Leistungen der Brigade, die eine Minderung des Rechnungsbetrages begründen, sind nur zur Hälfte anzurechnen.<sup>7 8</sup>

(7) Ist der Einnahmenplan der Brigade nicht erfüllt, so sind die errechneten Beträge für jedes Prozent der Nichterfüllung um 2 % zu kürzen.

(8) Zuführungen zum Direktorfonds nach vorstehenden Absätzen 1 bis 7 dürfen zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der Quartalspläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalschluß in Höhe von 75 % des errechneten Betrages erfolgen. Diese Zuführungen dürfen im Laufe des Planjahres

verbraucht werden. Die restlichen 25 % werden erst nach Erfüllung des Jahresplanes zum Schluß des Jahres zugeführt. Wurde der Jahresplan nicht erfüllt, so unterbleibt die Zuführung der restlichen 25 %.

(9) Zum Jahreschluß erhöht sich der Jahresgrundbetrag von 600 DM für jedes Prozent der in der Brigade erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung um 3 %.

(10) Zuführungen zum Direktorfonds nach vorstehender! Absätzen 1 bis 9 dürfen in dem vorgesehenen Umfang nur vorgenommen werden, wenn die Station in dem entsprechenden Zeitraum

- a) den Leistungsplan für Feldarbeiten und die geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt erfüllte,
- b) die für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten einhielt und
- c) den Einnahmenplan erfüllte.

In diesem Fall stehen 60 % der sich aus den vorstehenden Absätzen 1 bis 9 für den Traktor ergebenden Beträge der Brigade als Prämie zu.

(11) Wurden die in vorstehendem Abs. 10 genannten Pläne der Station nicht erfüllt, die im Abs. 1 genannten Pläne einzelner Brigaden jedoch erfüllt und übererfüllt, so dürfen dem Direktorfonds für die Brigaden, die ihre Pläne erfüllten oder übererfüllten, 50 % der sich aus den Absätzen 1 bis 9 ergebenden Beträge zugeführt werden. Diese 50 % stehen der Brigade als Prämie zu.

(12) Aus den dem Direktorfonds der Station ohne Zweckbestimmung zufließenden Anteilen können auch Drusch-, Transport- und Werkstattbrigaden sowie übrige Bedienstete prämiert werden.

#### Zu § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Verordnung:

#### § 6

(1) Die MTS dürfen dem Direktorfonds unter der Voraussetzung der

- a) Erfüllung des Leistungsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleren Pflügens insgesamt,
- b) Einhaltung der für den Hektar mittleren Pflügens geplanten Kosten und
- c) Erfüllung des Einnahmenplanes

zum Schluß des Jahres 60 % der erarbeiteten Überschreitung des geplanten Verlustes zuzuführen.

(2) Der Einnahmenplan der MTS gilt für die Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds als erfüllt, wenn Einnahmen in der geplanten Höhe an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Ist eine eventuelle Nichterfüllung des Einnahmenplanes der MTS darauf zurückzuführen, daß die MTS in stärkerem Maße als geplant nach niedrigeren Tarifgruppen arbeitete, so darf die daraus entstandene Differenz zwischen den geplanten und den tatsächlich abgeführten Einnahmen den Ist-Einnahmen für die Beurteilung der Erfüllung des Einnahmenplanes zugerechnet werden.

(3) Als Grundlage für die Berechnung der erarbeiteten Überschreitung des geplanten Verlustes dient die erarbeitete Überschreitung der geplanten Kosten, gemessen an der Planerfüllung. Bei der Berechnung ist wie folgt zu verfahren: